

RS Vwgh 2021/6/28 Ra 2021/21/0015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs3

VwGG §26 Abs4

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

§ 26 Abs. 4 VwGG bezieht sich nur auf die Abtretung einer Beschwerde durch den VfGH nach ihrer Abweisung oder nach der Ablehnung ihrer Behandlung. Eine Fristverlängerung sieht § 26 Abs. 3 VwGG nur für den Fall vor, dass ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim VwGH gestellt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021210015.L01

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at